

185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Harald Ofner, Mag. Terezija Stoisits, Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, sowie aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995) (226/A)

Die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Harald Ofner, Mag. Terezija Stoisits, Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen haben am 6. April 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

I. Im April 1995 jährt sich zum fünfzigsten Mal der Tag, an dem die im März 1938 verlorengangene staatliche Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist, und im Mai 1995 zum vierzigsten Mal der Tag, an dem der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich der Republik die volle Souveränität wiedergegeben hat. Darüber hinaus ist Österreich mit Beginn dieses Jahres Mitglied der Europäischen Union geworden — ein Umstand, der für die Republik Österreich in staatsrechtlicher und staatspolitischer Hinsicht herausragende Bedeutung hat. Diesen besonderen historischen Anlässen entspricht es, Personen, die straffällig geworden sind, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren.

Der Gesetzgeber hat bereits früher und auch aus vergleichbaren Anlässen Amnestien erlassen; so wurden seit dem Zweiten Weltkrieg insgesamt elf Amnestiegesetze beschlossen, und zwar:

- das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBI. Nr. 48/1945;
- das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, BGBl. Nr. 14/1946;
- das Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsamnestie); BGBl. Nr. 79/1946;
- das Bundesgesetz vom 12. April 1950 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs (Amnestie 1950); BGBl. Nr. 161/1950;
- das Bundesgesetz vom 31. März 1955 über eine Amnestie aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde (Amnestie 1955), BGBl. Nr. 57/1955;
- das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), BGBl. Nr. 82/1957;
- das Bundesgesetz vom 14. März 1957 über eine Amnestie für politische Straftaten (Amnestie 1957), BGBl. Nr. 83/1957;
- das Bundesgesetz vom 31. März 1965 über eine Amnestie aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde und der zeh-

- ten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1965), BGBl. Nr. 78/1965;
- das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1968 über eine Amnestie aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968), BGBl. Nr. 385/1968;
 - das Bundesgesetz vom 19. März 1975 über eine Amnestie aus Anlaß der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1975), BGBl. Nr. 200/1975;
 - das Bundesgesetz vom 9. Mai 1985 über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985); BGBl. Nr. 204/1985.

Art und Umfang der generellen Gnadenmaßnahmen waren freilich in den Amnestiegesetzen, die seit Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahr 1945 erlassen worden sind, sehr unterschiedlich. So war etwa der Umfang der knapp nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges erlassenen Amnestien größer als jener der nachfolgenden Amnestien, weil auch Härten beseitigt werden sollten, die sich aus den vergangenen außergewöhnlichen politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben. Dem wurde unter anderem auch durch eine generelle Einstellung von Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die vorwiegend als Folge dieser außergewöhnlichen Verhältnisse begangen worden sind, Rechnung getragen. Andererseits war aber auch die Amnestie 1985 als „Einstellungsamnestie“ ausgestaltet, ohne freilich in außergewöhnlichen Verhältnissen oben beschriebener Art begründet gewesen zu sein.

II. Da im Jahr 1995 ein dreifacher Anlaß (50-Jahr-Jubiläum der Unabhängigkeit Österreichs, 40-Jahr-Jubiläum der Staatsvertragsunterzeichnung und Beitritt zur Europäischen Union) gegeben ist, möchte der vorliegende Antrag an die Tradition des Amnestiegesetzes 1985 anknüpfen und schlägt daher eine Einstellung von Strafverfahren wegen Straftaten, die schon vor langer Zeit begangen worden sind sowie eine unbedingte Strafnachsicht bei Strafen vor, die schon vor langer Zeit verhängt, bis heute aber noch nicht vollstreckt (bzw. nicht als vollstreckt registriert) worden sind. Dabei wird — gestaffelt nach der Schwere der Strafdrohung bzw. der Strafe und dem „Alter“ der Straftat bzw. des Straferkenntnisses — den Bedürfnissen der Strafregisterbereinigung ebenso Rechnung getragen wie dem Umstand, daß im Verlauf längerer Zeiträume das Strafbedürfnis bzw. das Bedürfnis nach Vollstreckung einer Strafe entscheidend abnimmt.

Der Entwurf sieht — im Gegensatz zu früheren Amnestien — keine über das geltende Tilgungsgesetz hinausgehende Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister für Verurteilungen vor, weil seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, eine allgemeine gesetzliche Regelung besteht, die den früher in diesem Bereich verfolgten Gnadenzielen (Erleichterung des Fortkommens) weitgehend entspricht.

Härten, die sich im einzelnen, insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Entwurf für die Begünstigung maßgeblichen Stichtage, ergeben können, können zum Teil von den Gerichten anlässlich der Prüfung einer bedingten Entlassung und zum Teil — wie dies auch sonst bei Härtefällen möglich ist — im Gnadenweg behoben werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem durch die Vorlage betroffenen Rechtsgebiet gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Art. 93 B-VG.

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 20. April 1995 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand berichtete der Abgeordnete Dr. Michael Graff. An der sich diesem Bericht anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Harald Ofner, Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Michael Graff, Dr. Liane Höbinger-Lehrer, Mag. Terezija Stoisits, DDr. Erwin Niederwieser und Mag. Ewald Stadler sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 226/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Harald Ofner, Mag. Terezija Stoisits und Mag. Dr. Heide Schmidt sowie eines weiteren Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Harald Ofner in der diesem Bericht beige-druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Hannes Jarolim gewählt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu § 1:

Aus den einleitend dargelegten Gründen soll unter gewissen Voraussetzungen von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt werden. Der Einstellung und dem Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens sollen bestimmte gerichtliche strafbare Handlungen unterliegen, die vor den im Z 1 bis 3 genannten Stichtagen begangen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob dem Beschuldigten (Angeklagten) auch noch andere, nicht der Amnestie unterliegende strafbare Handlungen zur Last liegen. Der Begünstigung durch Einstellung sollen grundsätzlich nur Strafverfahren wegen *a m t s w e g i g* zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen (einschließlich Antrags- und Ermächtigungsdelikte) unterliegen.

Soweit auf die Strafdrohung abgestellt ist (Z 1 bis 3), ist die Strafdrohung maßgebend, die nunmehr anzuwenden wäre. Sie bestimmt sich wohl in der Mehrzahl der Fälle einer inzwischen erfolgten Gesetzesänderung nach dem neuen Gesetz, dann aber nach dem zur Tatzeit geltenden Gesetz, wenn dieses in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter günstiger war als das neue (vgl. § 61 StGB).

In Abänderung des Initiativantrags hat der Justizausschuß bei der Einstellung von Strafverfahren eine andere zeitliche Staffelung für zweckmäßig erachtet als bei der Strafnachsicht, weil diese bereits ein gerichtliches Verfahren samt Verurteilung voraussetzt, während jene bloß auf den Zeitpunkt der Begehung von Straftaten abstellt. Deshalb erscheint eine Einstellung von Strafverfahren selbst im Vergehensbereich erst dann unbedenklich, wenn seit der Tat zumindest fünfzehn Jahre verstrichen sind. Andererseits ist eine Einstellung auch jener Strafverfahren, denen Straftaten mittlerer Schwere zugrunde liegen, angebracht, wenn sie bereits vor mehr als fünfundzwanzig Jahren gesetzt wurden. Aus diesen Gründen soll die Staffelung in den Ziffern 1 bis 3 auf die Jahre 1970, 1975 und 1980 statt auf die Jahre 1965, 1975 und 1985 abgestellt werden.

Zu § 2:

Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine vollständige Strafnachsicht dem Umstand Rechnung tragen, daß nach dem Verstreichen einer langen Zeitspanne seit dem Urteil das Bedürfnis nach Vollstreckung der Strafe beträchtlich abnimmt. Deshalb schlägt die Bestimmung ein abgestuftes System vor, das auf den Zeitablauf (von einem bis zu drei Jahrzehnten) und auf die Höhe der verhängten Strafe (von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen mit nicht mehr als einem Jahr bis zu solchen mit nicht mehr als fünf Jahren) abstellt. Geldstrafen werden von dieser Regelung nur selten betroffen sein, weil das Straferkenntnis bereits vor langer Zeit in Rechtskraft erwachsen sein muß und nach § 409 a StPO bei der Entrichtung einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe in Teilbeträgen ein Aufschub von höchstens zwei Jahren bzw. bei einer nicht in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe ein Aufschub von höchstens fünf Jahren möglich ist.

Es ist aber auch darauf zu verweisen, daß durch diese Regelung nicht nur einzelne (Gnaden-)Fälle erfaßt werden, in denen sich Personen — auf welche Weise auch immer (etwa durch Rückreise in das Heimatland) — der Strafverfolgung entzogen haben, sondern auch solche, in denen im Strafregister aus administrativen Gründen bisher noch kein Vollzugsdatum aufscheint (trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Vollstreckungsverjährung, bisweilen sogar trotz Vollzuges der Strafe).

Sollten im Einzelfall mehrere Verurteilungen die Voraussetzungen einer solchen Strafnachsicht erfüllen, so kommt eine Zusammenrechnung der Strafen aus Gründen der technischen Vollziehbarkeit der Regelung im Strafregister nicht in Betracht (Abs. 2).

Zu § 3:

In Ergänzung zum Initiativantrag hat der Justizausschuß die Schaffung einer bedingten Nachsicht eines Teils der Strafe jenen Personen gegenüber für vertretbar erachtet, die zu (ganz oder teilweise) unbedingten Freiheitsstrafen im Höchstausmaß von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Dieser generelle Gnadenakt soll zu kurzer Freiheitsstrafe Verurteilte stärker begünstigen als „mittelstrafige“ Häftlinge; allerdings sollen auch die zuletzt Genannten einen (bedingten) „Strafnachlaß“ von jeweils sechs Monaten erhalten, um auch bei ihnen durch einen Gnadenakt kraft Gesetzes eine positive Einstellung zur Republik Österreich und ihrer Rechtsordnung zu fördern. Von dieser Begünstigung sollen allerdings jene Personen nicht erfaßt werden, die zu mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden und somit dem Bereich der Schwerekriminalität zuzuordnen sind.

Im Hinblick darauf und unter Bedachtnahme auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung (§ 46 Abs. 1 StGB) wird vorgeschlagen, allen Verurteilten, die bis zum Stichtag 27. April 1995 zu unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafen rechtskräftig verurteilt worden sind, die Hälfte der Strafe (des unbedingten Strafteils), höchstens aber sechs Monate, bedingt nachzusehen, soweit die Strafe noch nicht zur Gänze vollstreckt wurde.

Diese bedingte Nachsicht hat die Wirkungen einer bedingten Entlassung, weshalb grundsätzlich das Verfahren bei der bedingten Entlassung anzuwenden ist. Die Probezeit soll aber wegen der Kürze des Straftrestes generell nur ein Jahr dauern; ausgenommen sind hievon allerdings — aus Praktikabilitätserwägungen — die teilbedingten Strafen, bei welchen die Probezeit der durch die Amnestie verfügbaren bedingten Strafnachsicht jener des im Urteil bedingt nachgesehen Teils angegliedert werden soll.

Dies führt im Ergebnis zu einem bedingten Strafnachlaß im Ausmaß von 50% bei jenen Verurteilten, die zu höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Da der Strafnachlaß grundsätzlich mit sechs Monaten begrenzt ist (Ausnahme: § 7 Abs. 2 zweiter Satz), wird der Anteil der Nachsicht an der gesamten Strafe umso geringer, je höher die Freiheitsstrafe ausgefallen ist (bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren: Nachsicht von 25%; bei einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren: Nachsicht von 10%; bei einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren: Nachsicht von 5%).

Um allerdings zu vermeiden, daß jemand bei mehreren Verurteilungen mehrfach begünstigt wird, sind noch nicht zur Gänze vollzogene Strafen zusammenzurechnen und von deren Summe die bedingte Strafnachsicht zu ermitteln. In die Zusammenrechnung einzubeziehen ist also (nur) die gerade verbüßte sowie die noch zu verbüßende Strafe; schon vor dem Wirksamwerden des Amnestiegesetzes ganz verbüßte Strafen (Strafteile, Strafreste) bleiben hingegen außer Betracht.

Aus Praktikabilitätsgründen können Verurteilte, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, nur dann in den Genuß der Nachsicht eines Teils der Strafe kommen, wenn sie die Ersatzfreiheitsstrafe zum Stichtag 27. April 1995 bereits angetreten oder sich an diesem Tag in einer anderen Strafhaft befunden haben und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet worden ist.

Zu § 4:

Dieser Paragraph enthält die für die Einstellung von Strafverfahren vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen. Danach entscheidet über die Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig ist. Ist ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in erster Instanz angemeldet oder eingebracht worden, so soll das Rechtsmittelgericht zu entscheiden haben.

Die Entscheidung hat in Beschlußform zu ergehen. Sie erfolgt im allgemeinen nur auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten); in jedem Fall ist der Staatsanwalt vor der Beschlußfassung zu hören. In Fällen jedoch, in denen eine unter die Amnestie fallende Person ohne sofortige Entscheidung durch die Weiterführung des Verfahrens einen Nachteil erlitte, soll der Einstellungsbeschluß von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu ergehen haben.

Wie auch sonst ist das Gericht in diesen Belangen an die Qualifikation der Tat durch den öffentlichen Ankläger nicht gebunden (vgl. § 262 StPO). Es kann daher der Fall sein, daß das Gericht einem Einstellungsantrag nicht Folge gibt, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorzuliegen scheinen, das Gericht aber eine der Amnestie nicht zugängliche Straftat annimmt. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar.

Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so erfolgt die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt.

Gegen die Entscheidung des Staatsanwaltes kann es nach der Struktur des österreichischen Strafverfahrens zwar kein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf geben, die Antragsteller vermeinen jedoch, daß ein Subsidiarantrag dann mit Aussicht auf Erfolg eingebracht werden könnte, wenn die Anwendung des Amnestiegesetzes auf einer unrichtigen Qualifikation der Tat durch den Staatsanwalt beruht und bei richtiger Qualifikation die Anwendbarkeit nicht gegeben wäre.

Zu §§ 5 und 6:

Die Durchführung der Strafnachsicht nach § 2 wird im Wege der Bundespolizeidirektion Wien (Strafregisteramt) erfolgen, weil die Feststellung der dadurch Begünstigten durch die Gerichte nur im Wege einer Nachprüfung sämtlicher noch offener Vollzüge erfolgen könnte. Diese (überaus aufwendige) Vorgangsweise würde zudem auf vielfältige und bisweilen kaum lösbare Probleme stoßen (zB weil Akten nach so langer Zeit teilweise nicht mehr zur Verfügung stehen). Das Strafregisteramt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 zu prüfen und, zutreffendenfalls, im Strafregister der Verurteilung den 1. Juni 1995 (Tag des Inkrafttretens) als Beginn der Tilgungsfrist zuordnen sowie das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, davon in Kenntnis zu setzen.

Die Bundespolizeidirektion Wien (Strafregisteramt) wird für die Durchführung der Strafnachsicht nach § 2 ein speziell auf diesen Zweck zugeschnittenes Datenverarbeitungsprogramm zu entwickeln haben. Da dies längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist davon auszugehen, daß die in diesen Bestim-

mungen genannten Verpflichtungen des Strafregisteramtes (Erfassung, Zuordnung des Vollzugsdatums, Verständigung des Gerichts) erst nach Erstellung des Programmes und damit eher gegen Ende der im Abs. 1 vorgesehenen Frist vorgenommen werden können. Bis spätestens 1. Juni 1996 müssen allerdings die Gerichte von sämtlichen Fällen der Strafnachsicht nach § 2 (bei denen noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist) vom Strafregisteramt verständigt worden sein. Diese Mitteilung ist vom Gericht auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Entspricht diese Benachrichtigung der Aktenlage, so hat das Gericht den Verurteilten von der Strafnachsicht zu verständigen, soweit dies ohne besonderen Verfahrensaufwand möglich ist. Ergibt die Aktenlage, daß die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind, so hat das Gericht die Berichtigung des Strafregisters zu veranlassen (§ 6).

Bis zum 1. Juni 1996 haben die Gerichte grundsätzlich nur auf Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Verurteilten mit Beschluß festzustellen, daß die Voraussetzungen einer Strafnachsicht vorliegen. Von Amts wegen hat das Gericht nur dann die Strafnachsicht beschlußmäßig festzustellen, wenn eine der im § 2 bezeichneten Strafen bereits in Vollstreckung begriffen ist oder wenn Maßnahmen zu setzen wären, die auf die Einleitung oder Fortsetzung der Vollstreckung abzielen. Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder die Zahlung einer Geldstrafe mittels Zahlungsauftrages bereits angeordnet worden, so hat das Gericht diese Anordnungen zu widerrufen und den Verurteilten gegebenenfalls auf freien Fuß zu setzen.

Zwar ist davon auszugehen, daß in einem kleinen Prozentsatz jener Fälle, die der Strafnachsicht nach § 2 unterliegen, noch Haftbefehle aufrecht sind; eine Erfassung dieser „offenen“ Haftbefehle ist aus technischen Gründen nicht möglich. Jedoch ist nach langjähriger Erfahrung nicht damit zu rechnen, daß eine größere Zahl solcher „alter“ Haftbefehle während der Entwicklung des auf den Zweck der Strafnachsicht zugeschnittenen Datenverarbeitungsprogramms auch tatsächlich in Vollzug gesetzt werden könnte; ein allfälliger Freiheitsentzug wird sich daher auf einzelne Ausnahmefälle und auf wenige Tage beschränkt. Nach der automatisationsunterstützten Mitteilung an die Gerichte wird es freilich diesen obliegen, noch aufrechte Haftbefehle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

Zu §§ 7 und 8:

Die Umsetzung der bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe nach § 3 soll in erster Linie — wie bei der bedingten Entlassung — den Vollzugsgerichten (als Einzelrichter) zukommen. Diese sind nicht verhalten, alle im § 152 f StVG angeführten Verfahrensschritte vorzunehmen, sondern können sich — aus Zweckmäßigkeitserwägungen — bei der Vorbereitung ihrer Entscheidung in aller Regel darauf beschränken, den öffentlichen Ankläger zu hören und eine Strafregisterauskunft einzuholen.

Die Vollzugsgerichte sind von den Justizanstalten in jenen Fällen zu unterrichten, in welchen die Voraussetzungen der bedingten Teil-Strafnachsicht erfüllt sind und die Verurteilten die Strafe angetreten haben.

Für jene Fälle, in denen — insbesondere wegen der Anrechnung einer Vorhaft — ein Strafvollzug im Hinblick auf die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe zu unterbleiben hat, ist allerdings — analog zu § 265 StPO — das erkennende Gericht als Einzelrichter (§ 13 Abs. 3 StPO) für die Umsetzung der Amnestie zuständig. Das erkennende Gericht ist auch dann für die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe zuständig, wenn — nach Wirksamwerden der Amnestie — die noch zu vollziehende Strafzeit nicht mehr als vierzehn Tage betrüge. Diese — nur für diesen Ausnahmefall geltende — Erweiterung des Umfangs der Nachsicht soll vor allem vermeiden, daß einerseits (resozialisierungsfeindliche) Kurzzeithaften entstehen und andererseits innerhalb sehr kurzer Zeit umfangreiche administrative Arbeiten entstehen, die zum Teil eine rechtzeitige Handhabung der Amnestie in Frage stellen können (Übermittlung der Strafvollzugsanordnung an die Justizanstalt, Aufnahme des Verurteilten im Strafvollzug für nur kurze Zeit, Erfassung der Anwendbarkeit der Amnestie anhand der Strafvollzugsanordnung, Mitteilung durch die Justizanstalt an das — vom erkennenden Gericht verschiedene — Vollzugsgericht, Entscheidung über die bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe durch das Vollzugsgericht). Ist daher bereits eine Strafvollzugsanordnung ergangen und hat der Vollzug nach Inkrafttreten der Amnestie nach den vorstehenden Regeln zu unterbleiben, so hat das erkennende Gericht nach Beschlußfassung unter einem die Strafvollzugsanordnung sowie eine an den Verurteilten bereits ergangene Aufforderung zum Strafantritt zu widerrufen.

Sofern der Verurteilte die Strafe noch nicht angetreten hat, der Vollzugsanstalt jedoch bereits eine Strafvollzugsanordnung (§ 3 Abs. 1 StVG) übermittelt worden ist, hat die Justizanstalt demnach das erkennende Gericht nur dann p r o m p t zu verständigen, wenn eine Entscheidung nach § 7 Abs. 2 in Betracht kommt, also ein (weiterer) Vollzug der Strafe voraussichtlich zu unterbleiben hat.

Zu § 9:

Die Notwendigkeit eines — nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes — stufenweisen Wirksamwerdens der Bestimmung des § 3 ergibt sich zum einen aus den Erfordernissen der Beschlußfassung durch die Gerichte in einer größeren Anzahl von Fällen (mindestens ein Monat Vorbereitungszeit) und zum anderen aus den Bedürfnissen einer verantwortungsbewußten Entlassungsvorbereitung bei Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren, wozu vornehmlich Bemühungen um eine Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft zu zählen sind (Unterbringung, Beschäftigung usw.). Der Tag des Wirksamwerdens der ersten Stufe der Amnestie (bei kürzeren Freiheitsstrafen) wurde im Hinblick auf die Bestimmung des § 148 Abs. 2 StVG mit 4. Juli 1995 (Dienstag) festgesetzt, um das bei einem Wirksamwerden am 1. Juli 1995 (Samstag) entstehende Problem einer Entlassung vor dem Wirksamwerden (Entlassungstermin wäre in diesem Fall Freitag, der 30. Juni 1995) zu vermeiden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem **a n g e s c h l o s s e n e n G e s e t z e n t w u r f** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 04 20

Dr. Hannes Jarolim

Berichterstatler

Dr. Michael Graff

Obmann

/.

**Bundesgesetz über eine
dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde sowie aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren

§ 1. Ein Strafverfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist in jeder Lage des Verfahrens einzustellen,

1. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1970 begangen worden ist und keine strengere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;
2. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1975 begangen worden ist und keine strengere Strafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;
3. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1980 begangen worden ist und keine strengere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist.

Strafnachsicht

§ 2. (1) Durch ein inländisches Gericht verhängte Strafen werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachgesehen, soweit sie bis dahin nicht vollstreckt sind,

1. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1965 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen fünf Jahren nicht übersteigt;
2. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1975 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen drei Jahren nicht übersteigt;
3. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1985 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Sind gegen eine Person mehrere Verurteilungen der im Abs. 1 bezeichneten Art ergangen, so findet eine Zusammenrechnung der Strafen nicht statt.

Bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 3. (1) Die Hälfte einer jeden durch ein inländisches Gericht verhängten, nicht bedingt nachgesehenen und zehn Jahre nicht übersteigenden Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe, höchstens aber eine Strafzeit von sechs Monaten, ist mit dem Wirksamwerden dieser Amnestie bedingt nachzusehen, soweit die Strafe bis dahin nicht vollstreckt ist, wenn

1. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe spätestens am 27. April 1995 in Rechtskraft erwachsen ist oder
2. der Verurteilte die Ersatzfreiheitsstrafe spätestens am 27. April 1995 angetreten hat oder sich an diesem Tag in einer anderen Strafhafte befunden hat und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet ist.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 stehen einer dort angeführten Freiheitsstrafe gleich:
1. der nicht bedingt nachgesehene Teil einer Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches) und
 2. eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sowie der bedingt nachgesehene Strafteil oder Strafreist einer solchen, wenn der Widerruf der bedingten Nachsicht oder der bedingten Entlassung spätestens am 27. April 1995 in Rechtskraft erwachsen ist.

(3) Eine bedingte Nachsicht nach Abs. 1 oder 2 steht einer bedingten Entlassung gleich. Die Probezeit ist mit einem Jahr, im Falle des Abs. 2 Z 1 jedoch derart festzusetzen, daß sie mit dem Ablauf der Probezeit des im Urteil bedingt nachgesehenen Strafteiles endet.

(4) Sind gegen einen Verurteilten mehrere Straferkenntnisse oder Widerrufsbeschlüsse der in den Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art ergangen, so sind die darin verhängten Freiheitsstrafen, Strafteile, Strafreise und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen, ausgenommen jene, die vor dem Wirksamwerden dieser Amnestie ganz vollstreckt worden sind.

Verfahren bei Einstellung von Strafverfahren

§ 4. (1) Über die Einstellung eines Strafverfahrens entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist. Nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Strafantrages obliegt die Entscheidung dem Vorsitzenden (Einzelrichter). Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschworenengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof. Ist gegen ein Urteil ein Rechtsmittel angemeldet oder eingebracht worden, so obliegt die Entscheidung dem Rechtsmittelgericht. Die Entscheidung ergeht jeweils durch Beschluß nach Anhörung des Staatsanwaltes, Oberstaatsanwaltes oder Generalprokurators.

(2) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu fassen. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ist nur dann zu entscheiden, wenn

1. sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müßte,
2. eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müßte,
3. eine Strafverfügung erlassen oder die Hauptverhandlung anberaumt oder durchgeführt werden müßte oder
4. eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil angemeldet oder eingebracht worden ist.

(3) Ist in den Fällen des § 1 ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Verfahrenseinstellung die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt. Die Zurücklegung kann jederzeit auf Begehren des Angezeigten geschehen; von Amts wegen erfolgt sie nur dann, wenn der Staatsanwalt sonst in der Sache eine Amtshandlung vorzunehmen hätte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Verfahren bei Strafnachsicht

§ 5. (1) Der öffentliche Ankläger und der Verurteilte können bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung beantragen, daß eine Verurteilung die im § 2 angeführten Voraussetzungen einer Strafnachsicht erfüllt.

(2) Der öffentliche Ankläger kann bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung begehren, daß eine Verurteilung nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(3) Das Gericht entscheidet über Anträge nach Abs. 1 und 2 mit Beschluß. Gegen einen solchen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird eine der im § 2 bezeichneten Strafen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vollzogen oder hat das Gericht Maßnahmen zu setzen, die auf die Einleitung oder Fortsetzung des Vollzuges der Strafe abzielen, so ist der Beschluß nach Abs. 3 von Amts wegen zu fassen. Eine bereits erfolgte Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder eine Erlassung des Zahlungsauftrages ist zugleich mit dem Beschluß zu widerrufen und erforderlichenfalls die Enthaftung des Verurteilten anzuordnen.

(5) Von der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist nach Rechtskraft das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen.

185 der Beilagen

9

§ 6. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien (Strafregisteramt) hat jene Verurteilungen zu erfassen, auf die § 2 zur Anwendung kommt und bei denen noch keine Entscheidung des Gerichtes nach § 5 ergangen ist, ihnen im Strafregister den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Beginn der Tilgungsfrist zuzuordnen und sie dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, spätestens bis zum 1. Juni 1996 unter Angabe der Personaldaten des Verurteilten mitzuteilen.

(2) Das Gericht hat nach Anhörung des öffentlichen Anklägers den Verurteilten nach Möglichkeit von der Strafnachsicht in Kenntnis zu setzen, sofern § 2 anzuwenden ist. Andernfalls hat das Gericht das Strafregisteramt davon zu verständigen, daß die Voraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen, und die Berichtigung des Strafregisters zu veranlassen.

Verfahren bei bedingter Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 7. (1) Die Entscheidung über die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe obliegt dem Vollzugsgericht (§ 16 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes); sie steht dem Einzelrichter zu.

(2) Für die Entscheidung ist jedoch der Vorsitzende (Einzelrichter) des erkennenden Gerichtes zuständig, wenn ein Vollzug der Strafe, insbesondere wegen Anrechnung einer Vorhaft, im Hinblick auf § 3 zu unterbleiben hat. Verbliebe hierbei eine zu vollziehende Strafzeit von nicht mehr als vierzehn Tagen, so hat das erkennende Gericht auch diesen Zeitraum bedingt nachzusehen.

(3) Das Gericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Verurteilten mit Beschluß. Gegen einen solchen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (Justizanstalten) haben jene Verurteilungen, die für eine bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe nach § 3 in Betracht kommen, auf Grund der Vollzugsanordnungen zu erfassen und dem nach § 7 zuständigen Gericht mitzuteilen. Das nach § 7 Abs. 2 zuständige Gericht hat, sofern es im Sinne des § 3 Beschluß faßt, die Strafvollzugsanordnung und die Aufforderung zum Strafantritt zu widerrufen.

Inkrafttreten, Wirksamwerden und Vollziehung

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 3 wird mit 4. Juli 1995, bei Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von mehr als drei Jahren mit 1. September 1995 wirksam.

(3) Vor diesen Zeitpunkten dürfen jedoch alle Verfahrenshandlungen vorgenommen werden, durch welche die Amnestie nach § 3 vorbereitet wird, insbesondere dürfen Beschlüsse nach § 7 gefaßt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Justiz und Inneres, je nach ihrem Wirkungsbereich, betraut.